Es befindet fich ferner conform mit ber Unficht bes Ctabt. rathe bie fonigliche Rreisbirection Zwidau und es hat fich ber Berr Rreisdirector felbft perfonlich von ben Localver. haltniffen überzeugt. Es befindet fich endlich conform mit ber Unficht bes Chemniger Stadtrathe ber fonigliche Upothekenrevifor in Tharandt, welcher von dem herrn Minifter bes Innern an Ort und Stelle gefendet worden ift. Wenn nun, meine herren, in ber gedachten Gingabe Ungriffe gegen die Ortsbehorden erhoben merben, fo treffen diefe Un: griffe wenigstens nicht mich und bie ubrigen 15 Rathemit: glieber allein, fondern fie befinden fich in Conformitat mit ben übrigen von mir genannten foniglichen Behorden und ich glaube nicht, baß es jum Rachtheil einer Unterbehorbe gereicht, wenn fie fich mit den eben genannten Behorben und Mannern in Sarmonie befindet und ich meinerseits rechne es mir gur Ehre an, in ber Reihe folcher Manner ju fteben. Uebrigens fann ich verfichern, meine Berren, wie auch biefe Ungelegenheit endlich und ichluglich entschies den werben wird, bas allein fummert mich nicht; ich weiß mich ber Entscheidung ber hoben Beborbe gu submittiren und pflichticulbigft ju fubmittiren; aber freilich unterlaffe man nur Ungriffe gegen Behorben, welche in biefer Ungelegenheit Nichts verschuldet ju haben glauben. Wenn fich bas, mas ich jett gefagt habe, auf bie Gingabe bes herrn Sape bezieht, fo verhehle ich gar nicht, bag fich baffelbe bom hoben Minifterium auch von ber Gingabe bes Berrn Bener fagen lagt und auch in diefer Beziehung fann ich nicht munichen, bag man Ungriffe gegen Behorden erhebe, benen man Uchtung und Gehorfam iculbig ift. muniche von gangem Bergen, bag bie Bahrheit in biefer Ungelegenheit fiegreich hervorgeben moge und fie mird fiegreich baraus hervorgeben; ich fur meine Perfon habe menigftens bas gute Bertrauen jum hohen Staatsminifterium.

Staatsminifter v. Beuft: Es gefchieht gewiß fehr ungern, bag ich im Mugenblicke noch bie fo foftbare Beit ber boben Rammer, wenn auch nur auf gang furge Beit, in Unspruch nehme; indeg finde ich mich bagu bringend veranlagt burch bie von bem geehrten Berrn Burgermeifter Muller gethane Meußerung. Es freut mich, aus feinen letten Worten entnommen ju haben, bag er in Uebereinstimmung mit Dem, mas ich bereits gestern in ber 3meiten Rammer von einem Abgeordneten ber Stadt Chemnit gu boren hatte, auch feinerseits anerkennt, bag bie Gingabe Beper's in ihrer Faffung gerechtem Zabel ju unterliegen hat. Es ift allerdings biefe Gingabe, welche fich in ben Sanden aller geehrten Rammermitglieder befindet, fo beichaffen, bag fie von einem bis jum andern Ende eigentlich ber gehaffigften Berbachtigungen und Infinuationen voll ift. Wenn nun bie Staatsregierung beffenungeachtet in Berudfichtigung ber formellen Behandlung ber fraglichen Petition, wie biefe nicht anders erfolgen fonnte, fich ju

ihrem großen Bedauern und nicht ohne Gelbftverleugnung auferlegt hat, fich eines Gingehens in den materiellen Theil ber gangen Sache gu enthalten, fo hatte man allerdings glauben fonnen, bag fur ben Stadtrath in Chemnis, ber in ber gegentheiligen Gingabe, welche ich meinerfeits ubrigens nicht zu vertreten habe, nicht gum gehnten Theile fo angegriffen worden ift, wie bas Minifterium bes Innern in der andern Gingabe, wohl ebenfalls Urfache vorhanden mare, fich eines weiteren Gingehens barauf in ber Rammer ju enthalten. 3ch fann babei nicht gang verschweigen, bag auch die Frage bem Minifterium wohl etwas zweifelhaft geschienen hat, ob es gang angemeffen fei, bag in einer Sache, wo bas Minifferium gegen die Unficht eines Stabt. rathe, aber Rraft feiner unzweifelhaften Competeng eine Entschliegung gefaßt bat und eine andere ju faffen im Begriffe fieht, Diefer Stadtrath fich boch veranlagt finden fonnte, einer Gingabe, die von einem Betheiligten an bie Rammer gelangt, um eine gegentheilige Enticheidung hers vorzurufen, einer Gingabe, Die fich eben nicht in ben gemablteften Formen bewegt, bag, fage ich, Diefer Stadtrath fich berufen fuhlt, Diefer Gingabe unterftugend gur Geite gu treten, indem er im Allgemeinen die barin enthaltenen Behauptungen zu beftatigen fucht. 3ch muß bas nur ober= flachlich beruhren, weil fich bei genauerer Bergleichung herausgeftellt hat, bag nicht nur in einem, fondern fogar in mehreren mefentlichen Punkten bie Darftellung nicht richtig ift und daß man daher an biefem Befuche jenen Mangel an Richtigfeit ju beflagen Urfache hatte. Bas die Gache felbft anlangt, jo erlaube ich mir auf Dasjenige ju vermeifen, mas ich geftern in ber 3meiten Rammer gefagt habe, baß namlich bas Minifterium, ba es jest burch bie formelle Lage ber Sache behindert ift, über ben gangen Bang ber Ungelegenheit und über die Motiven, von benen es geleitet morben ift, Muffchluß zu geben, nicht unterlaffen wird, fpater in der Preffe das Publitum vollstandig aufzuflaren und bas Ministerium hat feinerfeits allerdings begrundete Soff. nung, bag bas Urtheil ber Deffentlichfeit ein unbefangenes und gerechtes fein werbe.

Burgermeister Muller: Ich habe, wie Sie, meine hochgeehrtesten Herren, vorhin vernommen haben, durchaus nicht ein Wort geaußert, welches gegen das Ministerium des Innern gerichtet gewesen ware. Da nun aber gegenswärtig der Vorstand des hohen Ministeriums des Innern sich veranlaßt gesehen hat, Aeußerungen gegen den Chemnißer Stadtrath zu thun, so wird auch mir gestattet sein, einen Widerspruch hier auszusprechen. Wenn der Herre Staatsminister sagte, es sei auffallend gewesen, daß der Stadtrath in Chemnitz ein Zeugniß in dieser Angelegenheit ausgestellt habe, so muß ich darauf erwidern, daß, wenn ein Burger um ein Zeugniß nachsucht, der Stadtrath nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, ein solches auszussellen und daß er sehr vorsichtig dabei gewesen ist, geht